

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.07.2024

Geschäftszeichen:

III 71-1.6.510-95/24

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 11. Mai 2020**

Zulassungsnummer:

Z-6.510-2508

Geltungsdauer

vom: **26. Juli 2024**

bis: **15. Mai 2025**

Antragsteller:

Hörmann KG Verkaufsgesellschaft

Upheider Weg 94
33803 Steinhagen

Zulassungsgegenstand:

**Gerätekombination (Auslösevorrichtung mit Energieversorgung) "FAA-PLUS Zentraleinheit"
für Feststellanlagen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2508 vom
11. Mai 2020.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

1. Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

2.1 Eigenschaften

Die Gerätekombination, deren technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, muss der den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Gerätekombination und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Gerätekombination muss aus der Auslösevorrichtung und der Energieversorgung bestehen und in einem gemeinsamen Gehäuse mit integriertem Handauslösetaster (Folientaster auf Bedienfolie) zu einer Baueinheit zusammengefasst sein. Sie kann optional mit einer weiteren Leiterkarte für den Anschluss von motorischen Öffnungshilfen ausgestattet sein.

Die Gerätekombination muss die Steuerelektronik zum Auslösen der Feststellvorrichtung(en) enthalten. Sie muss die von den Geräten einer Feststellanlage abgegebenen Signale verarbeiten und bei Erfüllung bestimmter Kriterien die angeschlossene(n) Feststellvorrichtung(en) auslösen. Die Software der Auslösevorrichtung (Software-Version 1.3.0) muss die Anforderungen der Norm DIN EN 54-2², Abschnitt 13 erfüllen und den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen.

Die Energieversorgung muss aus einem Netzteil (Ausgangsstrom 3,0 A / 27,2 V DC) sowie einer optionalen wieder aufladbaren Batterie mit einer Kapazität von 7,0 Ah bestehen. Sie muss die Anforderungen der DIN EN 54-4³ erfüllen.

Die wieder aufladbare Batterie muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb betrieben werden. Es dürfen nur wartungsfreie Batterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102⁴ von einer im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden.

Die Gerätekombination mit wieder aufladbarer Batterie muss so ausgeführt sein, dass

- a) bei Netzausfall⁵ die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen unter Berücksichtigung ggf. angeschlossener Geräte der Schließbereichsüberwachung stromlos geschaltet werden, sobald die festgelegte Grenzspannung der wieder aufladbaren Batterien erreicht wird
- und
- b) bei Störung der wieder aufladbaren Batterie⁵ die Anschlüsse für die Feststellvorrichtungen unverzüglich unter Berücksichtigung ggf. angeschlossener Geräte der Schließbereichsüberwachung stromlos geschaltet werden.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen.

Betriebsumgebungsbedingungen der Gerätekombinationen nach Angabe des Herstellers:

- Schutzart: IP54
- Lufttemperatur: -5 °C bis +50 °C
- Luftfeuchte: 25 % bis 75 % r.F.

Christina Pritzkow
Referatsleiterin

Beglaubigt
Biedermann

¹ Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

² DIN EN 54-2:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 2: Brandmeldezentralen

³ DIN EN 54-4:2007-01 Brandmeldeanlagen – Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen

⁴ VdS 2102:2001-07 Richtlinie für Gefahrenmeldeanlagen – Wartungsfreie Blei-Batterien - Anforderungen und Prüfmethoden

⁵ bei späterer Verwendung in der Feststellanlage